

## Änderungsantrag

Hannover, den 18.06.2018

Abgeordnete Dr. Dörte Liebetruth (SPD)  
und zehn weitere Mitglieder des Landtages

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/827

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/1092

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport mit den folgenden Änderungen beschließen:

1. In Nummer 1 Buchst. a (zu § 2 Abs. 1 Satz 1) erhalten die Doppelbuchstaben aa und bb folgende Fassung:
  - „aa) Es wird der folgende neue Buchstabe g eingefügt:
    - ‚g) der 23. Mai, als Tag des Grundgesetzes,‘.
  - bb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden Buchstaben h bis j.“
2. Nach Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 1/1 eingefügt:
  - ‚1/1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - ‚(2) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für den 1. Mai, den 23. Mai und den 3. Oktober.‘“
3. Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

### Begründung

#### **A. Allgemeiner Teil**

Angesichts der heutigen Vielfalt von Kulturen, Lebenswelten und Auffassungen sollte ein neuer Feiertag die gemeinsamen Fundamente der föderalen Demokratie, der Freiheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Niedersachsen stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der 23. Mai, Tag des Grundgesetzes, bestens geeignet:

Am 23. Mai 1949 verkündete der Parlamentarische Rat, dass das von ihm am 8. Mai 1949 beschlossene Grundgesetz von mehr als zwei Dritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden war. Als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland trat es daraufhin nach Ablauf des 23. Mai 1949, also wenige Jahre nach Ende des menschenverachtenden Nationalsozialismus, in Kraft. Es steht über allen anderen deutschen Rechtsnormen.

Das Grundgesetz stellt die Würde des Menschen voran. Es enthält unabänderliche Menschenrechte, die für alle Menschen in Deutschland gelten und sie auf diese Weise miteinander verbinden. Im Grundgesetz verankert ist die Entscheidung für das gemeinsame politische System, eine freiheitliche, föderale Demokratie und seit 1992 auch ein klares Bekenntnis zur europäischen Einigung. Das Grundgesetz ist die Grundlage für die Religionsfreiheit in Deutschland.

Im Rahmen eines allgemeinen gesetzlichen Feiertages in Niedersachsen bieten sich Chancen, die Bedeutung des Grundgesetzes für alle Menschen im Land in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Diskussion und Aktivitäten zu rücken. Viele der vorhandenen gesetzlichen Feiertage sprechen bestimmte Bevölkerungsgruppen an. Der Tag des Grundgesetzes kann von allen Bürgerinnen und Bürgern auch aus innerer Überzeugung begangen werden. Vielen Menschen sind die Grundzüge

des Grundgesetzes bekannt. Es gilt für alle Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens unabhängig von Religionszugehörigkeit und Herkunft. Dennoch wird das Grundgesetz nur wenig in den gesellschaftlichen Fokus gesetzt. Genau dazu kann ein Tag des Grundgesetzes beitragen.

Vor diesem Hintergrund ist der Tag des Grundgesetzes in besonderem Maße geeignet, den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken und der gemeinsamen Verständigung über wesentliche Grundlagen unserer Gesellschaft zu dienen.

Diese Überlegungen rechtfertigen es, auf eine rein ökonomische Betrachtung in Bezug auf die Einführung des Tages des Grundgesetzes als neuem gesetzlichen Feiertag zu verzichten.

#### II. Ökonomische Zusammenhänge und Quantifizierung der volkswirtschaftlichen Kosten

Die volkswirtschaftlichen Kosten, die bei der Einführung des Tages des Grundgesetzes als gesetzlichem Feiertag entstehen, unterscheiden sich nicht wesentlich von den Kosten, die im Gesetzentwurf der Landesregierung zugrunde gelegt werden.

Auch der Tag des Grundgesetzes ist ein fester Feiertag. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen ist dies insofern von Bedeutung, als diese Kosten nur in den Jahren anfallen werden, in denen dieses Datum nicht bereits auf ein Wochenende, insbesondere einen Sonntag, fällt. Die „Kosten“ sind daher im mehrjährigen Durchschnitt geringer als bei beweglichen Feiertagen, die konstant auf einen üblichen Werktag fallen (z. B. Oster- oder Pfingstmontag).

Aufgrund der einzigartigen historischen Bedeutung des Datums 23. Mai 1949 für das gesamte Bundesgebiet ist denkbar, dass der Tag auch andernorts im Bundesgebiet zum gesetzlichen Feiertag erhoben wird. Auf diese Weise würde der möglichen Beeinträchtigung Landesgrenzen übergreifender Produktions- und Lieferketten entgegengewirkt.

#### III. Auswirkungen auf Beschäftigte

Die ökonomischen Auswirkungen auf Beschäftigte unterscheiden sich bei der Einführung des Tages des Grundgesetzes als zusätzlichem gesetzlichen Feiertag nicht von den Auswirkungen, die bei der Wahl eines anderen festen Feiertages entstehen würden.

#### IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Änderungsantrag hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

#### V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Der Entwurf kann insofern zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie von Menschen mit und ohne Behinderungen beitragen, als er besonders dazu geeignet ist, an die im Grundgesetz verankerten Grundrechte zu erinnern und sie den Menschen auf diese Weise bewusst werden zu lassen. Ein solches Bewusstsein wiederum ist förderlich, damit aktiv auf die Verwirklichung von Grundrechten hingewirkt werden kann.

Durch die Umwandlung des Tages des Grundgesetzes in einen gesetzlichen - also arbeitsfreien - Feiertag wird gerade den Familien die Möglichkeit eröffnet, diesen Tag gemeinsam zu begehen.

#### VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Umwandlung des Tages des Grundgesetzes in einen gesetzlichen - also arbeitsfreien - Feiertag entstehen gegebenenfalls Ansprüche auf Feiertagszuschläge. Gleiches gilt hinsichtlich der Verringerung der Jahresarbeitszeit in einzelnen Bereichen für zusätzliche Stellenbedarfe. Die Kosten, die bei Annahme des vorliegenden Änderungsantrags entstehen, sind jedoch in etwa mit den Kosten vergleichbar, die bei unveränderter Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung entstehen.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch diese Regelung wird der Tag des Grundgesetzes in die Aufzählung der gesetzlichen Feiertage eingeordnet.

Zu Nummer 2:

Mithilfe des neu gefassten § 5 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die in § 5 Abs. 1 enthaltenen Einschränkungen wie für die weltlichen Feiertage 1. Mai und 3. Oktober auch für den 23. Mai nicht gelten.

|  |
|--|
| Antragstellende:                                 |
| 1. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)                    |
| 2. Christoph Bratmann (SPD)                      |
| 3. Julia Willie Hamburg (BÜNDNIS 90/Die Grünen)  |
| 4. Tobias Heilmann (SPD)                         |
| 5. Frank Henning (SPD)                           |
| 6. Gerd Hujahn (SPD)                             |
| 7. Kerstin Liebelt (SPD)                         |
| 8. Christian Meyer (BÜNDNIS 90/Die Grünen)       |
| 9. Matthias Möhle (SPD)                          |
| 10. Dragos Pancescu (BÜNDNIS 90/Die Grünen)      |
| 11. Detlev Schulz-Hendel (BÜNDNIS 90/Die Grünen) |